

Tätigkeitsbericht 2021

Grundlagen | Prüfungsergebnisse | Organisation



Inhaltsverzeichnis

	Editorial	4
1	Grundlagen der Finanzkontrolle	5
1.1	Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle	5
1.2	Planung und Durchführung der Prüfungen	6
1.3	Berichtswesen	7
2	Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse	8
2.1	Übersicht	8
2.2	Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz	9
2.3	Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse	10
3	Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen	13
3.1	Übersicht	13
3.2	Wichtigste Ergebnisse	13
4	IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen	14
4.1	Übersicht Prüfungstätigkeit	14
4.2	Wichtigste Feststellungen	15
5	Übergeordnete Einschätzung	20
5.1	Ordnungsgemässe Rechnungslegung	21
5.2	Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung	21
5.3	Beurteilung des internen Kontrollsystems	25
6	Beratende Tätigkeit und Sekretariat der Stawiko	28
7	Die Finanzkontrolle stellt sich vor	29
7.1	Organisation und Personal	29
7.2	Finanzen und Indikatoren	30
7.3	Qualitätssicherung	32

Editorial

Die zwei Pandemiejahre haben die kantonale Verwaltung gefordert. Grosse Flexibilität und Anpassungsfähigkeit waren gefragt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren im Home-Office, die Schulen stellten auf Online-Unterricht um, ein Contact-Tracing musste innert Kürze aufgebaut und verschiedene Corona-Massnahmen in einem grossen Volumen abgewickelt werden. Pragmatismus, nicht Perfektion, war gefragt. Das hat auch viele Risiken mit sich gebracht.

Wir haben unsere Prüftätigkeit an diese neue Ausgangslage angepasst und aktiv die Umsetzung der kantonalen Massnahmen begleitet. Dafür haben wir eng mit den betroffenen Ämtern zusammengearbeitet und einen regen Austausch mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den zuständigen Bundesämtern gepflegt. Auch von uns war eine gesunde Portion Pragmatismus gefordert. Oftmals fehlten klare Regelungen. Anstatt reine Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfungen, haben wir Prozess- und Kontrollanalysen sowie Einzelfallanalysen vorgenommen. Entscheidend für die Bewältigung dieser Krisensituation war aber ein Faktor, der oftmals vergessen geht: Die Organisationskultur. Mit der richtigen Motivation und Werten lassen sich solche Ausnahmesituationen meistern - auch wenn nicht alles detailliert organisiert und kontrolliert ist. Diese Kultur ist für das Funktionieren einer öffentlichen Verwaltung auch aus Sicht der Finanzkontrolle von grosser Bedeutung, aber nur schwer in einer Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Überblick über die Tätigkeiten der Finanzkontrolle im abgelaufenen Jahr. Er erlaubt einen Einblick in die Breite und Vielfalt des Aufsichtsbereichs und der Prüfarbeiten. Sie reichen von der klassischen Rechnungsprüfung über Prozess- und Informatikprüfungen bis hin zu Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Wirkung staatlicher Leistungen. Das Ziel der Tätigkeit der Finanzkontrolle ist mitzuhelfen, die Leistungen des Kantons zu verbessern – und damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Verwaltungstätigkeit bestmöglich sicherzustellen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, einzelne Fehler oder Abweichungen von Vorgaben aufzudecken. Das Grundanliegen der Finanzkontrolle ist es, durch Empfehlungen Optimierungen bei Verwaltungsprozessen zu erwirken. Dabei steht ein partnerschaftliches Verständnis in der Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen im Vordergrund. Die Finanzkontrolle ist bestrebt, durch ihren professionellen Prüfansatz den Nutzen der Empfehlungen überzeugend aufzeigen zu können, damit die geprüften Stellen diese Empfehlungen akzeptieren und umsetzen. Erfolgreiche Prüftätigkeit ist auch Überzeugungsarbeit.

Eine wirksame Prüftätigkeit braucht eine solide Akzeptanz in Verwaltung und Politik. Sie benötigt die Bereitschaft seitens Verwaltung, die eigenen Prozesse und Tätigkeiten regelmässig kritisch zu hinterfragen und die Offenheit, Veränderungen anzugehen. In diesem Sinne möchte ich der Staatswirtschaftskommission des Kantonsrats und dem Regierungsrat danken, welche die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet haben und sie als kritische Prüfinstanz akzeptieren. Ein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, welche unsere Arbeit im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben. Schliesslich danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzkontrolle, die engagiert und motiviert ihren anspruchsvollen Auftrag im Interesse der Öffentlichkeit erfüllen.

Rickenbach, im Juni 2022

Dr. Roland Pfyl

Leiter Finanzkontrolle

1 Grundlagen der Finanzkontrolle

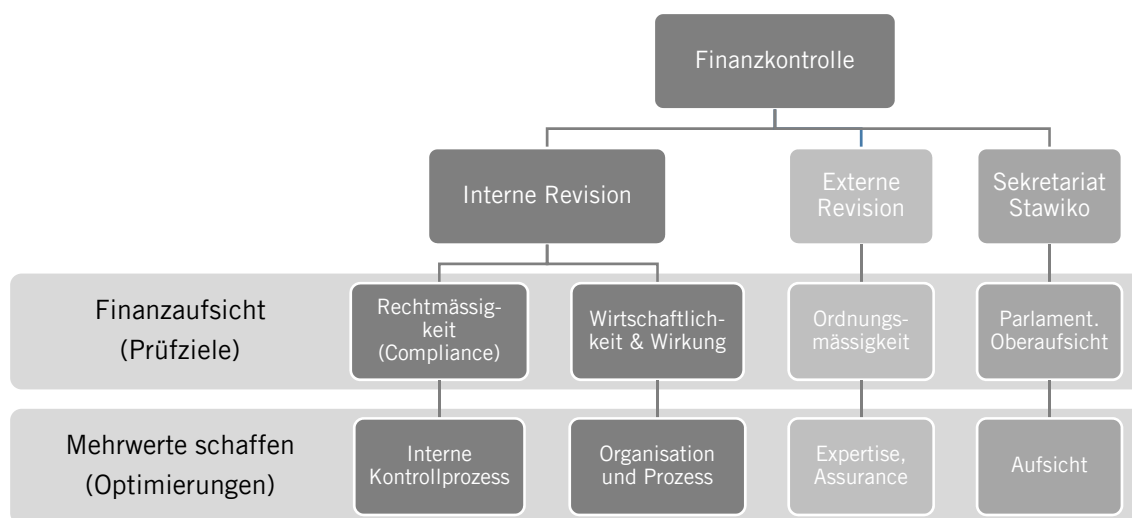
1.1 Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist unabhängig und unterstützt den Kantonsrat bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie den Regierungsrat und die Gerichte bei der Ausübung der finanziellen Dienstaufsicht. Das Finanzkontrollgesetz des Kantons Schwyz vom 25. April 2012 bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit.

Das Finanzkontrollgesetz definiert als Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige und objektive Prüf- und Beratungsdienstleistungen zu erbringen, welche darauf ausgerichtet sind, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich grundsätzlich über alle finanziellen Risiken des Kantons. Die Finanzkontrolle unterstützt den Regierungsrat und die Gerichte bei der Dienstaufsicht und die Staatswirtschaftskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Finanzaufsicht. Zusätzlich führt sie das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) des Kantonsrates.

Der Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle ist dabei sehr weit gefasst. Er umfasst Aufgaben der internen und externen Revision, sowie auch Wirkungsprüfungen und Evaluationen.



Folgende Grafik fasst den Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle zusammen.

Gemäss § 6 des Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 25. April 2012 hat die Finanzkontrolle folgende Kernaufgaben:

Interne Revision

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen, also insbesondere die Rechtmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel;
- die internen Kontrollsysteme zu beurteilen.

Evaluation

- die Wirkungsevaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten oder verwaltungsexternen Leistungserbringern vorzunehmen;
- Prüfung von Massnahmen und Programme auf ihre Wirksamkeit.

Externe Revision

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- die Ordnungsmässigkeit der Daten über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung der Globalbudgets zu prüfen.

Sekretariat Stawiko

- zusätzlich ist die Führung des Sekretariats der Stawiko der Finanzkontrolle zugewiesen.

Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat sind darüber hinaus berechtigt, der Finanzkontrolle besondere Prüfaufträge zu erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beizuziehen.

1.2 Planung und Durchführung der Prüfungen

Die Finanzkontrolle legt das jährliche Prüfprogramm selbstständig fest. Sie nimmt dabei bestmöglich Rücksicht auf die Prüfbedürfnisse der Departemente, der Gerichte und der Stawiko. Das Prüfprogramm für das Jahr 2021 war Teil einer rollenden Planung, die auf der Basis einer systematischen Risikoanalyse der Verwaltung erstellt wurde. Dafür wird auch aktiv der Kontakt mit allen Departementen zur Bedarfs- und Risikobeurteilung gepflegt. Diese Gespräche ergänzen die vorhandenen Grundlagen und dienen als Ausgangspunkt für eine systematische Risikoanalyse aller relevanten Prozesse im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Aufgrund der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie haben wir das Prüfprogramm im Jahr 2021 mit Prüfungen in diesem Bereich ergänzt.

Das Prüf- und Tätigkeitsprogramm setzt weit gefasste Prüft Themen fest. Die konkrete Festsetzung der Prüfziele, die Bestimmung der zu prüfenden Prozesse und Wirkungen, die Definition der Prüfmethodik sowie die genaue Terminierung der Durchführung der Prüfung wurden jeweils in Vorgesprächen mit den Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten geklärt.

Nachdem die Prüfung der Staatsrechnungen 2012 - 2016 (externe Revision) durch die Revisionsgesellschaft Ernst & Young ausgeführt wurde, haben wir das Mandat im Sommer 2017 neu ausgeschrieben und der Revisionsgesellschaft BDO für die Rechnungsperioden 2017 - 2020 vergeben. Das Mandat der BDO haben wir im Sommer 2021 nach öffentlicher Ausschreibung um eine weitere Periode von vier Jahren verlängert. Die Finanzkontrolle konzentriert sich auf die übrigen Prüfungsschwerpunkte, also auf die interne Revision und Wirkungsprüfung. Durch die Zusammenarbeit mit privaten Revisionsgesellschaften bei der Rechnungsprüfung - sowie zusätzlich bei spezialisierten Prüfgebieten - wird eine qualitativ gute und effiziente Revisionstätigkeit angestrebt.

1.3 Berichtswesen

Hauptprodukt der Finanzkontrolltätigkeit sind Berichte mit Empfehlungen. Entsprechend nimmt das Berichtswesen einen grossen Stellenwert in der Tätigkeit der Finanzkontrolle ein. Es gibt drei Arten regelmässiger Berichterstattung.

Prüfberichte

Die Finanzkontrolle berichtet über die Resultate ihrer Prüfungen in schriftlicher Form an die geprüfte Stelle, das Finanzdepartement und das betroffene Departement bzw. Gericht. Die Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse erfolgt nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf die Punkte, bei denen Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial festgestellt wurde.

Zur Sicherstellung eines Mehrwerts aus der Prüftätigkeit formuliert die Finanzkontrolle Empfehlungen zu den einzelnen Prüfpunkten und vereinbart Massnahmen mit den betroffenen Verwaltungseinheiten. Bei wesentlichen Beanstandungen hat das betroffene Departement innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

Bei strittigen Prüfergebnissen, respektive wenn aus Sicht der Finanzkontrolle keine greifbaren Massnahmen zur Behebung wesentlicher Beanstandungen getroffen werden, kann die Finanzkontrolle beim Regierungsrat Antrag zur Umsetzung der beantragten Massnahmen stellen.

Halbjahresberichte

In halbjährlichem Rhythmus wird ein Bericht über die Prüftätigkeiten im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle erstellt. Diese Prüfberichte umfassen neben den Prüfergebnissen der Finanzkontrolle auch die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen von Revisionsgesellschaften und Bundesämtern, die Prüfhandlungen bei kantonalen Verwaltungseinheiten vornehmen. Dies bedingt ein aktives Monitoring der Prüftätigkeit Dritter im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Ziel dieser Halbjahresberichte ist es, dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission mittels einer Synthese der Prüfergebnisse ein möglichst adäquates Bild über die Ordnungsmässigkeit, die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit zu zeichnen. Halbjahresberichte werden der Regierung und der Stawiko zur Kenntnisnahme zugestellt.

Tätigkeitsbericht

Die Finanzkontrolle erstellt schliesslich einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der veröffentlicht wird. Der Tätigkeitsbericht informiert über die Organisation und Tätigkeit der Finanzkontrolle sowie über Prüffeststellungen von öffentlichem Interesse. Er enthält zudem eine allgemeine Einschätzung über die Ordnungsmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Einheiten im Finanzaufsichtsbereich der Finanzkontrolle.

2 Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse

2.1 Übersicht

Die Prüfung von Jahresrechnungen ist eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Die Prüfungen führt die Finanzkontrolle entweder eigenständig, im Verbund mit anderen Finanzkontrollen oder vergibt das Mandat an Dritte. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Rechnungen geprüft:

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Kanton Schwyz	Ordentliche Prüfung der Jahresrechnung	<i>durch BDO im Auftrag der Finanzkontrolle ausgeführt</i>
Pädagogische Hochschule Schwyz	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>eingeschränkte Revision</i>
Linthwerk	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen der Kantone St.Gallen, Zürich und Glarus</i>
Linthebene Melioration	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	
Stiftung Weg der Schweiz (in Liquidation)	Prüfung der Liquidations-Zwischenbilanz	<i>eingeschränkte Revision</i>
Regierungskonferenz Metropolitanregion Zürich	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	
Weiterbildung Zentralschweiz	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	
Direkte Bundessteuer	Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils	<i>gemäss Art. 104a DBG</i>
Fachvereinigung der Finanzkontrollen	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>eingeschränkte Revision</i>
Sportfonds Kulturförderfonds Spielsuchtpräventionsfonds Lotteriefonds	Prüfung der Fondsrechnungen	<i>gemäss § 5 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele i.V. mit § 21 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele</i>

2.2 Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz

Ausgangslage

Die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz stellt eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle dar. Um die verfügbaren Ressourcen der Finanzkontrolle möglichst zielgerichtet einzusetzen, mandatiert die Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung eine private Prüfgesellschaft. Das Mandat für die Prüfungen der Jahresrechnungen 2021 bis 2024 wurde an die BDO vergeben.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den anwendbaren Bestimmungen des kantonalen Rechts entspricht. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches per 1. Januar 2016 mit dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) sowie der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) in Kraft gesetzt wurde. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards. Sie findet jeweils in zwei Teilen statt: Im Rahmen einer Zwischenrevision im Oktober mit einem Schwerpunkt auf Prozesse und interne Kontrollen und der eigentlichen Prüfung der Jahresrechnung im Februar.

Feststellung zur Jahresrechnung

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurden keine wesentlichen falschen Darstellungen festgestellt. Die Jahresrechnung entspricht den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Alle einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Rechnungslegung werden eingehalten. Alle wesentlichen Bilanzierungsgrundsätze wurden stetig angewendet.

Feststellung über das interne Kontrollsystem

Gemäss den Prüfungen im Rahmen der Zwischenrevision zur Jahresrechnung wurde festgestellt, dass in den geprüften Bereichen die Schlüsselrisiken durch interne Kontrollen überwacht werden. Vereinzelt sind diese besser zu dokumentieren respektive die bestehenden Abläufe und Organisation sind zu hinterfragen. Speziell folgende relevanten Hinweise wurden festgehalten:

- *Ausbau- und Dokumentationsgrad internes Kontrollsystem (IKS):* Der Bericht «Controlling und Risikobeurteilung 2021» deckt die gesetzlich geforderten Bereiche ab, welche gemäss § 5 im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (SRSZ 144.110) gefordert sind. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass die durch die Amtsstellen erhobenen Risiken und dazugehörigen Kontrollen / Massnahmen noch einen sehr unterschiedlichen Grad betreffend Wesentlichkeit (wann ist ein Risiko relevant und wann nicht) und Vollständigkeit (sind alle relevanten Risiken mit entsprechenden Kontrollen hinterlegt) aufweisen.
- *Umgang mit deliktischen Ereignissen:* Im IKS+ unter dem Risiko «Mangelhafter Umgang mit deliktischen Ereignissen» ist in den Kontrollen aufgeführt, dass ein unzureichendes IKS besteht, wie z.B. keine zentrale Anlaufstelle (Whistleblowing), kein systematisches Vorgehen in der Ereignisbewältigung, mangelndes kriminalistisches und strafrechtliches Knowhow. Unter dem Titel Handlungsbedarf sind diverse Massnahmen vorgesehen. Die BDO empfiehlt dringend, da es sich um ein Krisen-Risiko handelt, die Massnahmen im Handlungsbedarf umzusetzen. Der Regierungsrat hat das Amt für Finanzen mit der Erarbeitung eines Konzeptes und eines Prozesses bis Ende 2022 beauftragt.

2.3 Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse

Die Finanzkontrolle ist verantwortlich für die Prüfung weiterer Jahresrechnungen von Fonds, Anstalten, Konkordaten, Stiftungen und einer Regierungskonferenz. Zudem bestehen verschiedene gesetzliche Aufträge, welche die Finanzkontrolle als Organ der Rechnungsprüfung bestimmt.

Pädagogische Hochschule Schwyz: Prüfung der Jahresrechnung

Die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ) wird als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schwyz geführt. Das Hochschulgesetz (HSG) vom 23. Mai 2012 und die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZV) vom 22. August 2012 (SRSZ 631.411) bilden die gesetzlichen Grundlagen. Darin wird die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Revisionsstelle bestimmt.

Linthwerk: Prüfung der Jahresrechnung

Das Linthwerk umfasst das Kanalsystem mit Linth- und Escherkanal und Hintergräben sowie die verantwortliche Organisation für den Betrieb und Unterhalt des Linthwerks. Seit dem 1. Januar 2004 trägt das Linthkonkordat die Verantwortung für das Linthwerk. Das Konkordat besteht aus den vier Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich. Die operative Leitung des Linthwerks liegt in den Händen des Linthingenieurs. Er sorgt für die Überwachung, den Unterhalt und damit die Sicherheit der Anlagen. Er übernahm auch die Verantwortung als Bauherr beim Hochwasserschutzprojekt Linth 2000. Dies war die erste Gesamtanierung des Linthwerks. Die Planungs- und Bauzeit dauerte von 1998 bis 2013. Die Gesamtkosten betragen 127 Mio. Franken.

Die Rechnungsprüfung führt die Finanzkontrolle Schwyz gemeinsam mit den Finanzkontrollen der übrigen Konkordatskantone durch.

Linthebene Melioration: Prüfung der Jahresrechnung

Das Werk «Linthebene-Melioration» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit einem weitläufigen Entwässerungssystem sorgt die Linthebene-Melioration dafür, dass die Ebene zwischen Uznach, Wangen und Ziegelbrücke auf einer Fläche von 4272 ha dauerhaft entwässert bleibt. Das Meliorationswerk unterhält ein Kanalsystem von 127 km Länge, 7 Pumpstationen, 141 km Strassen und Wege, 72 Brücken, 132 km Windschutzanlagen/Hecken sowie ein dichtes Netz von unterirdischen Drainageleitungen mit einer Gesamtlänge von mehr als 2000 km. Diese Anlagen sichern den Lebens- und Wirtschaftsraum für rund 3000 Grundeigentümer.

Als Kontrollstelle gemäss der interkantonalen Vereinbarung zur Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen prüfen wir die Jahresrechnung des Werks «Linthebene-Melioration».

Stiftung Weg der Schweiz (in Liquidation): Eingeschränkte Revision der Liquidations-Zwischenbilanz

Als Kontrollstelle haben wir die auf den 31.12.2020 erstellte Liquidations-Zwischenbilanz (Jahresrechnung einschliesslich Betriebsrechnung und Anhang), bewertet zu Veräusserungswerten, der Stiftung Weg der Schweiz in Liquidation geprüft.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Liquidations-Zwischenbilanz erkannt werden.

Regierungskonferenz Metropolitanraum Zürich: Prüfung der Jahresrechnung

Die acht Mitgliedskantone des Vereins Metropolitanraum Zürich haben die interkantonale Regierungskonferenz gegründet, die neben ihrer Funktion als «Kantonskammer» der Metropolitankonferenz auch als Plattform der Kantone dienen soll, um die Zusammenarbeit im gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum auf kantonaler Ebene zu fördern.

Weiterbildung Zentralschweiz, Luzern: Prüfung der Jahresrechnung

Die Weiterbildung Zentralschweiz entwickelt und organisiert das Weiterbildungsangebot für die Mitarbeitenden der sechs Zentralschweizer Kantone (ZG, UR, SZ, OW, NW und LU). Auftraggeber der Weiterbildung Zentralschweiz ist die Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK. Als Steuerorgan wirken die Personalchefinnen und Personalchefs der sechs Kantone.

Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils (Artikel 104a DBG)

Gemäss Art. 104a DBG und der Richtlinie der ESTV hat ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils zu prüfen. Wir prüfen die der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingereichten «Abrechnungen über Steuern und Bussen».

Fachvereinigung der Finanzkontrollen

Die Fachvereinigung der Finanzkontrollen ist ein Verein, welcher den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Revision öffentlicher Verwaltungen bezweckt. Der Verein erarbeitet Stellungnahmen, bietet Weiterbildungen an und erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung der Finanzaufsicht. Für die Prüfung der Jahresrechnung wird jährlich eine andere Finanzkontrolle als Revisionsstelle durch die Generalversammlung gewählt.

Prüfung der Fondsrechnungen: Lotteriefonds, Sportfonds und Kulturförderfonds

Im Lotteriefonds wird der Anteil des Kantons Schwyz verwaltet, den er aus dem Reingewinn von SWISS-LOS erhält. Aus Mitteln des Lotteriefonds können Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ausgerichtet werden, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Das Finanzdepartement verwaltet den Fonds und bearbeitet die allgemeinen Beitragsgesuche. Für die Prüfung von spezifischen Beitragsgesuchen sind weitere kantonale Stellen verantwortlich.

Aus dem Lotteriefonds werden Zuweisungen an den Fonds zur Kulturförderung sowie an den Fonds zur Förderung des Sports getätigt. Für den Fonds zur Kulturförderung ist das Amt für Kultur und für den Sportfonds ist die Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport verantwortlich. Beide Stellen prüfen die Beitragsgesuche der jeweiligen Kategorien, um sicherzustellen, dass die Beiträge zweckgebunden eingesetzt werden.

Im Rahmen unserer Tätigkeit prüfen wir die ausgerichteten allgemeinen Beiträge aus dem Lotteriefonds, sowie die Beiträge in den Bereichen archäologische Untersuchungen, Denkmalpflege, Natur und Heimatschutz, soziale Wohlfahrt und Fürsorgewesen sowie Kultur, Erziehung und Bildung. Ebenso werden verschiedene Beiträge aus dem Fonds zur Kulturförderung und dem Fonds zur Förderung des Sports stichprobenweise geprüft.

Im Rahmen dieser Prüfungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Abschlüsse nicht den rechtlichen respektive den statutarischen Vorgaben entsprechen. Wir haben einzelne Feststellungen zur Rechnungslegung, internen Kontrollsystemen und Prozessoptimierungen gemacht.

3 Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen

3.1 Übersicht

Die Finanzkontrolle ist verantwortlich für die Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen gemäss Terminologie des neuen Finanzhaushaltsgesetzes. Stichprobenweise prüft die Finanzkontrolle auch die Abrechnung kleinerer Projekte im Baubereich. Im Verlauf des Jahres 2021 wurden folgende Ausgabenbewilligungen abgerechnet und durch die Finanzkontrolle geprüft.

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Hochbauamt	Verkehrsamt und Werkhof Pfäffikon – Instandsetzung, Umbau und Erweiterung	
Tiefbauamt	Hauptstrasse Nr. 2b: Strassenausbau Forstegg , Bezirk Gersau	
Tiefbauamt	Zubringer Wilenstrasse (Fällmistunnel) , Planungsarbeiten Freienbach und Wollerau	<i>Verzicht auf Ausführung des Projekts</i>
Amt für Wald und Natur	Interkantonale Försterschule Maiefeld - Gebäudesanierung	<i>Investitionsbeitrag</i>

3.2 Wichtigste Ergebnisse

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen ihrer ordentlichen Prüfungen der Abrechnungen auf keine Sachverhalte gestossen, welche darauf hindeuten würden, dass die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen nicht rechtmässig geführt und abgeschlossen sind, respektive die bewilligten Mittel nicht zweckbestimmt verwendet worden sind.

Allgemein halten wir aber fest, dass die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen zeitlich zum Teil stark verzögert erfolgen und somit die materielle Prüfbarkeit erschwert wird. Mit der Einführung des Projektkostenmanagementsystems ist gemäss Tiefbauamt eine zeit- und sachgerechte Projektabrechnung in Zukunft gewährleistet.

4 IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen

Die Finanzkontrolle setzt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bei der internen Revision auf die risikoorientierte Prüfung der Geschäftsprozesse und der entsprechenden internen Kontrollsysteme (IKS). Dieses Kapitel zeigt im ersten Teil eine Übersicht über die Prüftätigkeit und im zweiten Teil eine allgemeine Einschätzung über die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und über die IKS auf.

Neben der Prüfung der Jahresrechnungen sowie den IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist die Evaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten eine weitere Aufgabe der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Prüfung der Wirkungen staatlicher Massnahmen ist die konsequente Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Bereich der Finanzkontrolle. Damit beschränkt sich die Finanzkontrolle nicht mehr ausschliesslich auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel korrekt bewilligt (Rechtmässigkeit) und korrekt in der Jahresrechnung verbucht wurden (Ordnungsmässigkeit), sondern auch auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel die erhoffte Wirkung entfaltet haben und somit die gesetzten Ziele erreicht wurden (Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit).

4.1 Übersicht Prüfungstätigkeit

Das Prüfprogramm 2021 wurde aufgrund veränderter Prioritäten - insbesondere aufgrund der Massnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie - angepasst. Folgende IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen wurden 2021 durchgeführt:

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Gerichtswesen	Rechnungswesen Kantonsgericht	<i>Rechtmässigkeit</i>
Amt für Wirtschaft	Härtefallmassnahmen COVID-19	<i>Begleitende Prüfung, Zwischenbericht</i>
Amt für Kultur	Unterstützungsmassnahmen Kultur COVID-19	<i>Begleitende Prüfung, Zwischenbericht</i>
Amt für Migration	Passbüro	<i>Organisation, IKS, Rechtmässigkeit</i>
Amt für Volksschulen und Sport, Amt für Berufsbildung, Amt für Mittel- und Hochschulen	Krisensituationen an Schulen	<i>Organisation, Koordination und Aufsicht</i>
Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz	Feuerschutz	<i>Organisation, IKS, Rechtmässigkeit</i>
Amt für Finanzen, Steuerverwaltung	Steuerwesen	<i>IKS</i>

Fortsetzung

Amt für öffentlichen Verkehr	Spartenrechnungen im regionalen Personenverkehr	<i>gemeinsame Prüfung mit eidg. Finanzkontrolle EFK IKS, Rechtmässigkeit, Korrektheit</i>
Amt für Gewässer	Wasserbau	<i>IKS, Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit</i>
Tiefbauamt	Betrieblicher Strassenunterhalt	<i>IKS, Controlling, Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit</i>
Tiefbauamt	Projekt Axen: (u.a. Abstimmung Bau-/Finanzbuchhaltungen)	<i>projektbegleitende Prüfungen Organisation, Rechtmässigkeit, IKS, Prozess</i>

4.2 Wichtigste Feststellungen

Die Durchführung der IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen erfolgt primär risikoorientiert. Zusätzlich versucht die Finanzkontrolle auch gezielt die Regierung und die Staatswirtschaftskommission im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen und auf aktuelle Ereignisse zu reagieren. Dazu gehören insbesondere auch interne Untersuchungen. Aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 haben wir im Jahr 2021 das ursprünglich geplante Tätigkeitsprogramm angepasst und die Umsetzung der Massnahmen in kantonaler Verantwortung begleitet.

Die Finanzkontrolle legt im Rahmen der Prüfungsplanung jeder einzelnen Revision die Prüffelder fest, die ein erhöhtes Risiko bergen. Als Risiko werden dabei nicht nur mögliche negative finanzielle Auswirkungen (z. B. Verlustrisiken, Haftungsrisiken) verstanden, sondern auch operative Risiken (z. B. Arbeitssicherheit, Datensicherheit, Beschädigungen), rechtliche Risiken (z. B. Verantwortlichkeitsklagen, Gerichtsent-scheide) und allfällige Reputationsrisiken.

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungen und die wichtigsten Feststellungen zusammengefasst. Die Feststellungen und Empfehlungen wurden von den betroffenen Verwaltungseinheiten geprüft, und entsprechende Massnahmen wurden getroffen.

Rechnungswesen Kantonsgericht

Das Kantonsgericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen. Sie ist unabhängig von der Exekutive, aber in verschiedenen Administrationsprozessen eingebunden. Dazu gehören insbesondere die Personaladministration, die Informatik und das allgemeine verwaltungsbezogene Rechnungswesen. Das fallbezogene Rechnungswesen wird über das Kantonsgericht abgewickelt. Gegenstand der Prüfung war die Organisation des fallbezogenen Rechnungswesens des Kantonsgerichts.

Die Prüfung umfasste:

- Beurteilung der Ordnungsmässigkeit und Korrektheit der Buchhaltung des Kantonsgerichts;
- Debitorenbewirtschaftung (Inkasso und Verlustscheinbewirtschaftung);
- Beurteilung der Zweckmässigkeit der Organisation und des internen Kontrollsystems (IKS) des Rechnungswesens;

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck vom Aufbau des Rechnungswesens und der damit in Verbindung stehenden internen Kontrollen des Kantonsgerichts gewinnen. Wir sind auf keine wesentlichen Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht, respektive dass die Organisation oder das IKS wesentliche Schwächen aufweist.

COVID-19-Massnahmen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat der Bund und die Kantone eine Reihe von Unterstützungsmassnahmen beschlossen. Für die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen wurden einigen kantonalen Ämtern neue Aufgaben übertragen und neue Prozesse definiert. Über diese Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlicheren Folgen von COVID-19 braucht es eine wirksame Finanzaufsicht. In Abstimmung mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) führten wir anstelle der üblichen Ex-post-Prüfungen von Entschädigungsprogrammen, wo sinnvoll, begleitende Prüfungen durch. Das Prüfungsvorgehen wurde flexibel an die jeweiligen Entwicklungen angepasst.

a) Härtefallmassnahmen

Seit Januar 2021 begleiten wir die Abwicklung der Härtefallmassnahmen. Der Bund hat mit seiner Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung) eine Beteiligung an den Kosten und Verlusten zugesichert, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen. Die Gesuche für Härtefallmassnahmen werden über das Amt für Wirtschaft abgewickelt.

Bei unseren Prüfungen haben wir insgesamt einen guten Eindruck über die Abwicklung der COVID-Härtefallmassnahmen erhalten. Die Vorgaben vom Bund und Kanton sind klar und rechtmässig definiert und umgesetzt. Die Bearbeitung der Anträge in unseren Stichproben wurde durch das Amt für Wirtschaft sauber und nachvollziehbar dokumentiert. Bei unseren Prüfungen sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Entscheide nicht der COVID-19-Härtefallverordnung und den kantonalen Vorgaben entsprechen.

b) Ausfallentschädigung im Kultursektor

Im Kultursektor wurden nebst den Kurzarbeitsentschädigungen und Liquiditätshilfen auch Ausfallentschädigungen als ergänzende Massnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen der Pandemie abzufedern. Die Gesuche für Ausfallentschädigungen werden beim Amt für Kultur eingereicht. Dieses prüft die Gesuche auf die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben gemäss den COVID-Verordnungen auf Bundes- und Kantonsebene. Zur Kenntnis der Entscheidung der jeweiligen Anträge werden die Gesuche der Finanzkontrolle zugestellt.

Bei unseren Prüfungen haben wir insgesamt einen guten Eindruck über die Abwicklung der COVID-Ausfallentschädigungen beim Amt für Kultur erhalten. Die Vorgaben vom Bund und Kanton sind klar und rechtmässig definiert und umgesetzt. Einen Antrag im Kompetenzbereich des Regierungsrats haben wir zu weiteren Abklärungen zurückgewiesen. Alle weiteren uns zugestellten positiven sowie negativen Entscheide wurden sauber und nachvollziehbar dokumentiert. Bei unseren Prüfungen sind wir auf keine weiteren Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Entscheide nicht den Verordnungen und Richtlinien entsprechen.

Passbüro

Das Amt für Migration ist im Auftrag des Bundes für die Ausstellung der Ausweise zuständig. Die Abteilung Passbüro prüft und bearbeitet als antrags- und ausstellende Behörde die Ausweisanträge für den Schweizer Pass und das Kombi (Pass und Identitätskarte). Die Abteilung Ausländerwesen nimmt im Rahmen des Ausstellungsverfahrens für den biometrischen Ausländerausweis die Identitätskontrolle und die Erfassung der biometrischen Daten für Drittstaatsangehörige vor. Der Bund regelt die Zuständigkeiten, erlässt Ausführungsbestimmungen und überwacht den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. Ein bargeldintensiver Geschäftsverkehr, der Umgang mit sensiblen Daten und die Ausstellung von Ausweispa-pieren beinhalten erhöhte finanzielle und operationelle Risiken. Gegenstand unserer Prüfung waren alle wesentlichen Abläufe betreffend Ausstellung von Ausweisen, Datenbearbeitung und -sicherheit sowie der entsprechende Teil des Finanz- und Rechnungswesens.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Arbeit des Amts für Migration im Bereich des Schweizer Passes und der Ausländerausweise gewinnen. Die Organisation und Prozesse sind im Allgemeinen klar und rechtmässig definiert und umgesetzt. Die Vorgaben sind definiert, den zuständigen Personen bekannt und werden eingehalten. Wir sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern. In einzelnen Teilbereichen stellten wir Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial fest.

Bewältigung von Krisensituationen in Schulen

Mit Krisensituation ist ein plötzlich auftretendes, unerwartetes und aussergewöhnliches Ereignis gemeint, das für die Betroffenen und für ihr Umfeld eine schwere Belastung darstellt. Sicherheit und Krisenmanagement sind Aufgaben, die zur Führungsverantwortung der Schulen gehören. Grundlage der Planung ist ein fundiertes Verständnis, welche Risiken vorhanden sind und wie diese Gefahren effektiv angegangen werden können. Dies umfasst Massnahmen in den Bereichen Vorbeugung, Bewältigung und Nachbearbeitung.

Die Prüfung hatte zum Ziel, die Organisation und Koordination des Risiko- und Krisenmanagements zu erheben und zu beurteilen.

Die Finanzkontrolle hat insgesamt einen soliden Eindruck von den Arbeiten im Umgang mit konflikt- und krisenhaften Situationen sowie Notfällen im Schulbereich (Intervention und Prävention) gewonnen. In einzelnen Bereichen erachtet die Finanzkontrolle Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial und macht in diesem Bericht entsprechende Empfehlungen:

- Optimierung im schulischen Qualitätsmanagement und Controlling im Kanton Schwyz;
- Aufgabenfokussierung bei Teamzusammenstellung der interdepartementalen Koordinationsgruppe Krisenintervention (IDKG).

Feuerschutz

Das Einsatzspektrum der Feuerwehren hat sich in den letzten Jahren erweitert und kann unter den Tätigkeiten Retten, Löschen, Bergen und Schützen zusammengefasst werden. Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bilden ein integriertes Gefahrenabwehrsystem zur Minimierung der Risiken, die mit einer Verdichtung des überbauten Raums, der Erstellung von komplexen Anlagen, dem Gütertransport, aber auch Naturereignissen verbunden sind. Damit die Feuerwehren ihre breit gefächerten Aufgaben wahrnehmen können, bedarf es angemessener Ausrüstung und einsatzbezogener Ausbildung. Die

Hauptverantwortung für die Aus- und Weiterbildung liegt beim Kanton. Die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen für die Feuerwehren erfolgt mittels Ersatzabgaben, Feuerwehrbeiträgen und Kantonsbeiträgen. Der öffentliche Feuerschutz ist eine Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton. Die Beaufsichtigung geschieht durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Unsere Prüfung umfasste die Organisation, die interne Kontrolle und die Rechtmässigkeit der technischen, materiellen, administrativen und organisatorischen Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehrwesen).

Die Finanzkontrolle hat einen guten Eindruck von der Arbeit des Amts für Militär, Feuer- und Zivilschutz beim Vollzug der Aufgaben im Sachgebiet Feuerschutz gewonnen. In einzelnen Bereichen besteht aus Sicht der Finanzkontrolle Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial:

- Vereinfachung des Beitragsverfahrens und Zentralisierung der Beschaffung von Ausrüstungen, sowie Lösch- und Rettungsgeräten der Feuerwehren;
- Vereinfachung der Berechnung, Festlegung und Auszahlung der jährlichen Kostenpauschalen an die Stützpunktfeuerwehren;
- Sicherstellung eines transparenten und rechtskonformen Einsatzes der zweckgebundenen Mittel (insb. «Löschfünfer» aus der Gebäudeversicherung);
- Nicht-kostendeckende Verursacherfinanzierung im Bereich Brandschutz im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, -begleitungen und -abnahmen.

Definitiver Bericht noch ausstehend

Internes Kontrollsystem des Steuerwesens

Gegenstand der Prüfung war die Ausgestaltung und die Wirksamkeit des von der Steuerverwaltung Schwyz implementierten internen Kontrollsystems (IKS) bezogen auf das Inkasso, die Buchhaltung und die Abrechnung und Ablieferung der Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern. Die Prüfung wurde gemäss dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3402 «Assurance Reports on Controls at a Service Organization» im Mandatsverhältnis durch die BDO durchgeführt. Bei der Prüfung des IKS wurde festgestellt, dass die Beschreibung des Kontrollumfelds sowie die Kontrollen angemessen sind.

Prüfung Abgeltungen im Regionalen Personenverkehr

Der Regionale Personenverkehr (RPV) wird vom Bund zusammen mit den Kantonen bestellt und abgegolten. Er umfasst den Verkehr innerhalb von Regionen einschliesslich der Groberschliessung von Ortschaften sowie den Verkehr mit benachbarten Regionen. Die Finanzkontrolle hat im Jahr 2019 die Tätigkeiten des Amts für öffentlichen Verkehr (AöV) in Bezug auf das Bestellverfahren, die Vereinbarungen mit den Transportunternehmungen (TU) sowie die Überwachung der Kosten und Leistungen geprüft. Nicht direkt geprüft wurden die durch die TU zur Verfügung gestellten Grundlagen.

Die Prüfung der durch die TU zur Verfügung gestellten Offertgrundlagen war das Thema dieser Prüfung. Dies betrifft insbesondere die den Offerten zugrundeliegenden Annahmen und Abgrenzungen in den nach Sparten aufgeteilten Kostenrechnungen der TU. Das Hauptrisiko liegt in überhöhten Abgeltungen. Die Berechnung der Höhe der Abgeltung erfolgt gemäss TU-Offerten (Kostenplanrechnungen), welche auf der Grundlage der internen Kostenrechnung erstellt wurden. Ziel der Prüfung ist es zu verifizieren, dass die Kostenplanrechnungen rechtmässig und korrekt erstellt werden.

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle durchgeführt (EFK). Die EFK hat eine Serie von sechs TU in Zusammenarbeit mit den kantonalen Finanzkontrollen in sechs verschiedenen Kantonen geprüft. Damit konnten wir uns auf eine fundierte Wissens- und Erfahrungsgrundlage bei der Prüfung stützen.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Spartenrechnung gewinnen. Risikomindernd sind insbesondere die einfache organisatorische Struktur (keine Holdingstruktur), der Verzicht auf Ausschüttung von Dividenden (Gewinne bleiben im öV-System) und das Fehlen von Anreizsystemen, die sich auf Gewinnziele - und somit auf höhere Abgeltungen - abstützen. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Differenz zwischen den Planrechnungen als Grundlage für die öV-Abgeltungen und den effektiven IST-Rechnungen in den letzten 10 Jahren (vor Corona) relativ hoch waren. Dies führte zu einem starken Wachstum des Eigenkapitals und der Reserven.

Unter anderem zu folgenden Themenfeldern wurden Feststellungen aufgeführt:

- Unvollständiger Ausweis der Verkehrserlöse
- Verbuchung der Sanierungsbeiträge
- Zuteilung Gemeinkosten bei Ortsbuslinien und bei Nebengeschäften

Betrieb Kantonsstrassen

Die Abteilung Betrieb des Tiefbauamts ist für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen zuständig. Der betriebliche Unterhalt umfasst die Bereiche Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Technischer Dienst (inkl. Betriebs- und Sicherheitsanlagen), Unfalldienst und ausserordentlicher Dienst. Einen Teil dieser Arbeiten führt die Abteilung mit eigenen Ressourcen durch. Sie verfügt über einen Werkhof mit verschiedenen Fahrzeugen. Einen Teil der Arbeiten wird an Dritte vergeben. Die Gesamtkosten des Kantonsstrassenunterhalts (baulich und betrieblich) belaufen sich auf 21.7 Mio. Franken (2019), wovon 5.4 Mio. Franken für kantonale Ressourcen aufgewendet werden. Die Arbeiten durch Dritte für den betrieblichen Unterhalt belaufen sich auf 3.9 Mio. Franken.

Gemäss unserer Beurteilung bestehen die inhärenten Risiken in einer qualitativ ungenügenden Leistungserfüllung, einer unwirtschaftlichen Verwendung der bereitgestellten Mittel, einer unwirtschaftlichen Vergabe respektive ungenügendem Controlling der Leistungen Dritter.

Unsere Revision fokussierte auf den betrieblichen Unterhalt des Kantonsstrassennetzes in den Bereichen Winterdienst, Reinigung, Grünpflege und technischer Dienst. Nicht geprüft wurden insbesondere die Aspekte des baulichen Unterhalts sowie Unfalldienst und ausserordentlicher Dienst. Zudem wurde im Bereich des Winterdiensts aufgrund aktueller Gerichtsentscheide auf eine umfassende Prüfung verzichtet und auf die Aufarbeitung der festgestellten Mängel fokussiert. Nicht Gegenstand der Prüfung war die Korrektheit der Kostenrechnung.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck der Abteilung Betrieb gewinnen. In einzelnen Punkten sehen wir Handlungsbedarf bzw. Potenzial für Verbesserungen. Folgende Feststellungen von mittlerer Priorität haben wir gemacht:

- Einführung übergeordnete Massnahmen zur Kontrolle von Korruptionsrisiken
- Vereinfachung der Eignungskriterien bei Ausschreibungen

Amt für Gewässer

Gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau liegt der Hochwasserschutz in der Zuständigkeit der Kantone. Der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen soll gewährleistet werden. Die Kantone sorgen ebenfalls für die Revitalisierung von Gewässern. Die kantonale Wasserverordnung klärt die Zuständigkeiten im Kanton Schwyz. Hoheitsträger über die öffentlichen Fliessgewässer sind jedoch die Bezirke. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus. Die Koordination liegt in der Zuständigkeit des Umweltdepartements. Das Amt für Gewässer ist für den Vollzug verantwortlich. Die Abteilung Wasserbau ist zuständig für die periodische Überprüfung der Gefahrensituationen sowie der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen des Hochwasserschutzes. Sie tritt als Ansprechpartnerin gegenüber dem Bund auf, schliesst mit dem BAFU Programmvereinbarungen (PV) für Schutzbauten und Revitalisierungen ab und vereinbart Bundesbeiträge für bedeutende Einzelprojekte. Für die Einzelprojekte sowie die Projekte aus der PV prüft die Abteilung die Beitragsvoraussetzungen.

Gegenstand der Prüfung waren die Organisation und Verantwortlichkeiten, Vollständigkeit, Korrektheit und Rechtmässigkeit des IKS, Gefahrenanalysen und Wirksamkeitsprüfungen, Geldflüsse sowie die Projektabrechnungen und Abschluss von Programmvereinbarungen.

Bei unseren Prüfungen haben wir insgesamt einen guten Eindruck über die Organisation, Prozesse und internen Kontrollen erhalten. Wir stellten unter anderem in folgenden Bereichen Handlungsbedarf fest:

- Überprüfung der personellen Ressourcen der Abteilung Wasserbau
- Vereinfachung der Kompetenzregelung bei Verfügungen über Teil- und Schlussabrechnungen

Definitiver Bericht noch ausstehend

5 Übergeordnete Einschätzung

Die Finanzkontrolle hat im Rahmen der Finanzaufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen und
- die internen Kontrollsysteme zu beurteilen;

Sie nimmt diese Aufgaben wie aufgezeigt entweder mit den eigenen Ressourcen oder in Zusammenarbeit mit anderen Finanzkontrollen oder externen Spezialisten wahr.

5.1 Ordnungsgemässe Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Kantons richtet sich nach dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG; SRSZ 144.110). Das Gesetz richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2. Es wurde im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren in Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) und in Koordination mit dem neuen Rechnungsmodell des Bundes erarbeitet. Mit HRM2 soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden (Annäherung an das «True and Fair View-Prinzip»). Die Rechnungslegung der kantonalen Anstalten oder anderer öffentlicher Institutionen orientieren sich ebenfalls nach diesem Gesetz soweit spezialgesetzlich oder statutarisch nichts anderes geregelt ist.

Aufgrund unserer Prüftätigkeit können wir festhalten, dass die geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung in allen wesentlichen Aspekten eingehalten werden. Empfehlungen der Finanzkontrolle zur Korrektur respektive Optimierung der Rechnungslegung wurden im Allgemeinen befolgt und umgesetzt.

5.2 Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung

Gemäss dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) ist der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu führen. Diese Grundsätze können im Wesentlichen unter zwei Begriffen zusammengefasst werden. Erstens unter **Rechtmässigkeit**, respektive Compliance, in dem Sinne, dass einerseits alle Tätigkeiten auf einer Rechtsgrundlage erfolgen und andererseits die Tätigkeiten auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Darin inbegriffen sind neben dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit insbesondere auch die Begriffe der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung und ordnungsgemässer Rechnungslegung.

Zweitens können unter dem Begriff **Wirtschaftlichkeit** die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit sowie der Leistungs- und Wirkungsorientierung eingeschlossen werden.

Rechtmässigkeit

Aufgrund der Ergebnisse aus den Prüfungen durch die Finanzkontrolle kann festgehalten werden, dass die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen sichergestellt ist. Bei den geprüften Verwaltungseinheiten wurden keine Tätigkeiten vorgenommen, die nicht auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage basieren. Bezüglich Anwendung und Umsetzung der Vorgaben (Compliance) wurden im Verlauf des Jahres insgesamt verschiedene Prüffeststellungen gemacht.

Eine übergeordnete Thematik, die sich wiederholt gezeigt hat, ist die folgende:

1. Fehlende Regelung im Umgang mit Dokumenten / Daten (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>In verschiedenen Prüfungen sind wir auf Unsicherheiten bezüglich Umgang mit Dokumenten im Allgemeinen und elektronischen Daten im Besonderen gestossen. Folgende Feststellungen wurden dabei gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine einheitlichen Regelungen über die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten; – fehlendes Zugriffsschutzkonzept für Daten / fehlende kantonsweite Datenklassifizierung. <p>Risiko, dass elektronische Dokumente versehentlich oder unberechtigt verändert, verschoben oder gelöscht werden.</p>
Beurteilung	<p>Mit zunehmender Digitalisierung werden entsprechende Regelungen für eine rechtmässige Verwaltungsführung unabdingbar.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat das Risiko eines unzureichenden Umgangs mit vertraulichen Daten und Information im Rahmen des Controllingberichts als Risiko aufgenommen und Handlungsbedarf festgehalten. Das Amt für Informatik wurde beauftragt, eine entsprechende Weisung zum IKT-Grundschutz und die Hilfsmittel zu erarbeiten, deren Einsatz ab 2022 verwaltungsweit möglich sein sollte. Bezüglich fehlender Datenklassifizierung wird das Finanzdepartement im Rahmen der Förderung der digitalen Transformation das weitere Vorgehen evaluieren.¹</p>
Empfehlung	<p>Die Finanzkontrolle unterstützt die Überprüfung der Organisation des Amtes für Informatik und empfiehlt die Erarbeitung von Vorgaben im Umgang mit Dokumenten und elektronischen Dateien, wobei insbesondere folgende Aspekte geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein kantonsweites Zugriffsschutzkonzept und Datenklassifizierung; – Richtlinien zur Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten.

¹ Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2021, 4.3 Unzureichender Umgang mit vertraulichen Informationen oder Daten: S. 18

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit im Sinne des sparsamen, zweckmässigen und effizienten Umgangs mit den finanziellen Mitteln ist im Allgemeinen gut. Folgende übergeordnete Feststellungen halten wir fest:

2. Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen / Staatsbeiträgen (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Der Kanton Schwyz erbringt einen substanziellen Teil seiner gesetzlichen Aufgaben über Leistungsvereinbarungen mit Dritten. In verschiedenen Prüfungen von Leistungsvereinbarungen stellten sich unter anderem folgende Problematiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fehlen eines einheitlichen und systematischen Ansatzes zur Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen; – herausfordernder Umgang mit Zielkonflikten (z. B. Schutzziele gegen wirtschaftliche Ziele); – Massnahmen bei ungenügender Leistung der Auftragnehmer oft nicht geregelt (z. B. Sanktionen, Ausstiegsklauseln, operative Mitsprache); – typischerweise keine Marktsituationen für die Ausschreibung von Leistungen und damit z. T. hoher Controllingaufwand seitens Kantons zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungserfüllung; – finanzielle Risiken können nur beschränkt an Dritte delegiert werden (gesetzliche Gewährleistungspflicht durch Kanton, Haftungsrisiken); – Unterscheidung zwischen Finanzierungen operativer Tätigkeiten und langfristigen Investitionen teilweise ungenügend (Abgrenzungsprobleme bei Vertragsauflösung).
Beurteilung	<p>Für eine schlanke Verwaltung, welche bewusst Aufgaben bei privatwirtschaftlichen oder nicht gewinnorientierten Leistungserbringern einkaufen möchte, ist ein systematischer Ansatz für die Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsaufträgen aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht von hoher Bedeutung. § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes sieht entsprechend vor, dass sich das Controlling insbesondere auch auf die Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Staatsbeiträge erstreckt.</p>
Umsetzung	<p>Das mangelnde Vertragsmanagement ist erkannt und im Rahmen des Controllingberichts als Risiko mit Handlungsbedarf aufgenommen. Gemäss Risikobeurteilung der Regierung hat sich der Handlungsbedarf im letzten Jahr nochmals erhöht. Es ist vorgesehen, ein zentrales Instrument (Informatiktool, Vorlagen, Controllingzyklus) zu erarbeiten, damit Verträge, Lizenzen, Leistungsvereinbarungen verwaltungsweit systematisch verwaltet und gesteuert werden.²</p>
Empfehlung	<p>Die Finanzkontrolle unterstützt die Pläne des Regierungsrats, ein verwaltungsweites Beteiligungs- und Beitragscontrolling, sowie ein Vertragsmanagement zur Unterstützung der Ämter in der Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen aufzubauen.</p>

² Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2021, 4.1 Mangelndes Vertragsmanagement: S. 16

3. Digitalisierung (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Die Verwaltungsprozesse werden zunehmend digitalisiert. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang eine IKT-Strategie erarbeitet und verabschiedet. Dabei wurden unter anderem die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse, die Stärkung der Widerstandskraft gegenüber Informatiksicherheitsbedrohungen und die Stärkung übergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation als Ziele gesetzt. Das Amt für Informatik hat bisher die Umsetzung von technischer Seite her übernommen. Für die übergeordnete Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie fehlt aber eine ämterübergreifende Steuerung.</p> <p>Im Weiteren ist in der Verwaltung eine Tendenz zu Outsourcing von Fachapplikationen zu beobachten. Viele Ämter nutzen cloudbasierte Lösungen, welche sie gemeinsam mit anderen Kantonen nutzen, von Bundesämtern zu Verfügung gestellt bekommen oder von Drittanbietern einkaufen. Die Nutzung dieser Lösungen läuft ausserhalb des Einflussbereichs des Amts für Informatik.</p>
Beurteilung	<p>Es besteht aus unserer Sicht gegenüber dem Amt für Informatik eine Erwartungslücke zwischen der Aufgabe als Betreiber der technischen Infrastruktur und einem umfassenden Verständnis der Digitalisierung als strategische Führungsaufgabe. Damit besteht das Risiko, dass bei Fachapplikationen ausserhalb des Verantwortungsbereichs des Amts für Informatik Sicherheitslücken entstehen und fehlende einheitliche Standards zu Schnittstellenproblemen führen können.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat dem Finanzdepartement den Grundauftrag erweitert mit der Aufgabe zur Koordination und Förderung der digitalen Transformation. In diesem Bereich standen insbesondere strategische Grundlagenarbeiten im Vordergrund sowie die Initialisierung der Erneuerung der IKT-Strategie. Es wurde eine Stelle beim Departementssekretariat geschaffen zur Initialisierung und Koordination von Projekten im Bereich der digitalen Transformation sowie auch zur Mitarbeit in departementsübergreifenden Digitalisierungsprojekten.</p>
Empfehlung	<p>Die Umsetzung und Weiterentwicklung der IKT-Strategie sollte als strategische Führungsaufgabe verstanden werden, mit dem Amt für Informatik als Unterstützung aber nicht im Lead. Die Finanzkontrolle unterstützt die Stossrichtung des Finanzdepartements zur Förderung und Koordination der Digitalisierung.</p>

5.3 Beurteilung des internen Kontrollsystems

Für die Sicherstellung einer rechtmässigen und wirtschaftlichen Umsetzung der Aufgaben sind interne Kontrollsysteme wichtig. Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Fehlern und Betrug sowie zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit. Es hilft im Weiteren auch zur Dokumentation der Arbeit gegenüber Dritten. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz sorgen die Departemente und Verwaltungseinheiten für ein internes Kontrollsystem, das auf die Risikobewirtschaftung des Regierungsrates abgestimmt ist. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Die Finanzkontrolle hat gemäss Finanzkontrollgesetz die Aufgabe, die internen Kontrollsysteme (IKS) zu beurteilen. Dabei wird das IKS in einem weiten Sinn verstanden und nicht auf die finanzrelevanten Prozesse eingeschränkt. Die Finanzkontrolle versteht das IKS als die Gesamtheit aller vom Regierungsrat und den Vorstehern der Verwaltungseinheiten angeordneten Vorgängen, Methoden und Massnahmen (Kontrollen), die dazu dienen, einen ordnungsgemässen und wirtschaftlichen Ablauf der Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Diese organisatorischen Massnahmen sind in den Verwaltungsabläufen zu integrieren, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind der Arbeit unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Ein IKS wirkt insbesondere unterstützend bei:

- der Erreichung der Ziele durch eine wirksame und effiziente Verwaltungsführung (Wirtschaftlichkeit);
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (Rechtmässigkeit);
- dem Schutz des Verwaltungsvermögens;
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten;
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung.

4. Interne Kontrollsysteme (aus Vorjahr)

Feststellung	Das Finanzdepartement hat ein umfassendes Konzept zur Risikosteuerung mittels IKS im Kanton Schwyz entwickelt. Der Regierungsrat hat im Dezember 2018 dieses Konzept gutgeheissen und das Finanzdepartement beauftragt, die Risikosteuerung mittels IKS+ gemäss vorliegendem Konzept umzusetzen. Im Jahr 2019 hat das Amt für Finanzen entsprechende Instrumente erstellt und Schulungen pro Departement durchgeführt. In der Folge haben die Verwaltungseinheiten eine Risikoidentifikation und Risikobewertung durch die Verwaltungseinheiten vorgenommen. Die Konsolidierung erfolgte durch das Amt für Finanzen und wird jährlich im Bericht «Controlling und Risikobeurteilung» dem Regierungsrat vorgelegt.
Beurteilung	Mit der Entwicklung und Umsetzung des umfassenden Konzepts wurden in der Verwaltung flächendeckend interne Kontrollsysteme eingeführt. Als Teil des übergeordneten Risikomanagements werden die wichtigsten Risiken und Massnahmen durch das Finanzdepartement konsolidiert. Mit dem risikoorientierten Ansatz und dem Einbezug aller relevanten Prozesse – nicht nur der Finanzprozesse – ist die Grundlage für ein solides IKS nun vorhanden. Die Umsetzung braucht aber noch weiteren Effort in den verschiedenen Verwaltungseinheiten.

Umsetzung	Aufgrund der durchgeführten Prüfungen stellen wir fest, dass die durch die Amtsstellen erhobenen Risiken und dazugehörigen Kontrollen / Massnahmen noch einen sehr unterschiedlichen Grad betreffend Wesentlichkeit (wann ist ein Risiko relevant und wann nicht) und Vollständigkeit (sind alle relevanten Risiken mit entsprechenden Kontrollen hinterlegt) aufweisen.
Empfehlung	Aus unserer Sicht erachten wir es als sinnvoll, wenn das Amt für Finanzen die bisher erarbeiteten Grundlagen weiterhin in Zusammenarbeit mit den Departementen und Verwaltungseinheiten überprüft, beurteilt und auch laufend Ergänzungen aufnimmt.

5. Risiko-Steuerung (IT-Security, Vergabe-Monitoring etc.) (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Auf Stufe Amt wurden inzwischen flächendeckend eine Risikoidentifikation und Risikobewertung vorgenommen und IKS-Instrumente eingeführt. Daraus wurde im Jahr 2020 auch erstmals ein konsolidierter Risikobericht z.H. des Regierungsrats erstellt. Damit wurde die Grundlage für die erste Verteidigungslinie gegen Risiken in der Verwaltungstätigkeit systematisch aufgenommen und in die Amtsprozesse integriert.</p> <p>Die internen Kontrollsysteme sind effizient für Alltagsprozesse, können aber zu Interessenkonflikten führen und kommen bei komplexeren Risiken an ihre Grenzen. Entsprechend hat sich bei grösseren Unternehmen eine zweite Verteidigungslinie im Sinne von Risk-Management- und Compliance-Funktionen etabliert. Dabei handelt es sich um amtsübergreifende Aufgaben, die eine gewisse Unabhängigkeit und ein erhöhtes Fachwissen benötigen.</p> <p>Als wesentliches Element eines guten Compliance-Systems haben sich zudem auch Hinweisgebersysteme («Whistleblowing») etabliert. Ein Hinweisgebersystem ist das wichtigste Instrument, um von Verdachtsfällen und Verstößen frühzeitig Kenntnis zu erlangen und diese eigenständig aufzuklären. Professionell betrieben, stärkt es damit das Vertrauen der Mitarbeiter, Auftragnehmer und Bürger über die Integrität der Verwaltung. Der Bund und verschiedene Kantone und Städte haben entsprechenden Hinweisgebersysteme auf Stufe Gesamtverwaltung bereits installiert.</p> <p>Die Finanzkontrolle hat in der Vergangenheit verschiedentlich festgehalten, dass auf dieser Ebene Lücken bestehen, zum Beispiel im Bereich der Arbeitssicherheit, bei Leistungsvereinbarungen mit Dritten, bei der Informatiksicherheit oder bei Vergaben.</p>
Beurteilung	Wirksamkeit und Effizienz des IKS werden wesentlich mitbestimmt durch die Risiko- und Kontrollstruktur, die sich aus Funktionen und Aktivitäten verschiedener Ebenen – auch als Verteidigungslinien bezeichnet – zusammensetzt. Um ein wirksames und effizientes IKS auf Stufe Amt zu gewährleisten, braucht es in gezielten Bereichen Unterstützung von Fachspezialisten.
Umsetzung	Im Bereich Arbeitssicherheit wurde dies inzwischen umgesetzt. Bezüglich Leistungsvereinbarungen plant das Finanzdepartement, ein verwaltungsweites Beitragskonzept im Sinne einer Richtlinie zu erarbeiten und eine zentrale Kompetenzstelle zur Unterstützung der Ämter in der Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen aufzubauen. ³

³ vgl. 2 Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen / Staatsbeiträgen (aus Vorjahr)

Umsetzung	<p>Im Bereich der IT-Sicherheit wurde inzwischen beschlossen, einen IT-Sicherheitsbeauftragten im Amt für Informatik einzustellen.</p> <p>Der Regierungsrat hat in seinem Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» Handlungsbedarf bezüglich der Sensibilisierung und Etablierung eines Prozesses sowie einer Anlaufstelle zur Delikts- und Ereignisbewältigung bei Vermögensdelikten festgehalten. Die Umsetzung soll bis Ende 2022 erfolgen.⁴</p> <p>Ein weiterer Handlungsbedarf wurde bezüglich Beschaffungsrisiken im Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» aufgenommen. Die Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wurde inzwischen revidiert. Parallel zur Umsetzung des neuen Rechts werden zusätzliche Kontrollmechanismen bei den einzelnen Verwaltungsstellen und der zentralen Kompetenzstelle evaluiert.⁵</p>
Empfehlung	<p>Das IKS-Konzept ist gezielt mit ämterübergreifenden Kontrollen im Sinne einer zweiten Verteidigungslinie zu ergänzen. Konkret haben wir ergänzende Empfehlungen zum Aufbau eines verwaltungsweiten Informationssicherheitsmanagements und eines verwaltungsweiten Vergabecontrollings gemacht. Entsprechende Massnahmen wurde inzwischen bereits umgesetzt oder sind in Planung.</p> <p>Die Ergänzung dieser Massnahmen mit einem funktionierenden Hinweisgebersystem erachtet die Finanzkontrolle als wichtiges, zeitgemässes und effizientes Instrument.</p>

⁴ Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2021, 4.9 Umgang mit vermögensdeliktischen Ereignissen: S. 24

⁵ Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2021, 4.10 Beschaffungen (Submission): S. 25

6 Beratende Tätigkeit und Sekretariat der Stawiko

Neben der eigentlichen Prüftätigkeit ist es Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige Beratung und Unterstützung zu leisten, welche darauf ausgerichtet ist, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern. Im Sinne eines partnerschaftlichen Verständnisses der Zusammenarbeit mit den Verwaltungseinheiten ist die beratende Tätigkeit ein wichtiges Instrument einer wirksamen Finanzkontrolle. Die beratende Tätigkeit nimmt verschiedenen Formen an. Neben informellen Auskünften findet sie hauptsächlich durch drei Kanäle statt.

Erstens ist das interne Mitberichtsverfahren ein wichtiges Instrument für die direkte Mitwirkung an gesetzgeberischen und organisatorischen Prozessen. Die Finanzkontrolle hat verschiedene Mitberichte verfasst.

Zweitens führt die Finanzkontrolle das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko). Sie stellt zusammen mit dem Kommissionspräsidenten die Organisation und Koordination der Kommissionsarbeit sicher. Damit wird insbesondere die Schnittstelle zur parlamentarischen Oberaufsicht sichergestellt. Im Berichtsjahr wurden sechs Sitzungen abgehalten. Im Mittelpunkt standen die Unterstützung der Stawiko bei der Behandlung des Jahresberichts (Jahresrechnung) und des Aufgaben- und Finanzplans mit dem Voranschlag sowie diverse weitere Geschäfte.

Drittens kann die Finanzkontrolle bei Projekten beratend beigezogen werden.

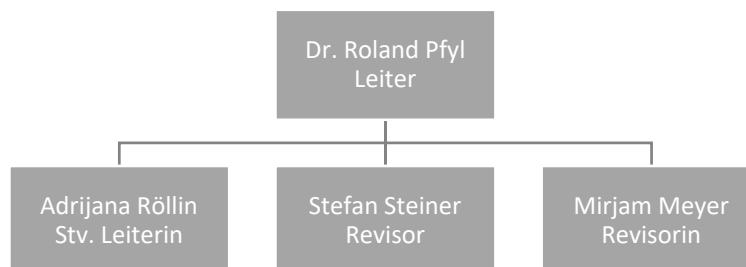
Transparenzgesetz

Am 4. März 2018 hat der Souverän des Kantons Schwyz die Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» angenommen. Im Zuge dessen fand in die Kantonsverfassung § 45a KV Eingang. Dieser beinhaltet die Pflicht der Parteien und politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen, ihre Finanzen offenzulegen. Gleichzeitig sind die Kandidierenden für öffentliche Ämter auf Stufe Kanton, Bezirken und Gemeinden gehalten, ihre Interessenbindungen öffentlich zu machen. Per 1. Juli 2022 wird das entsprechende Gesetz nun in Kraft gesetzt. Die Finanzkontrolle ist darin als Einreichungs- und Prüfstelle für kantonale Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons bezeichnet. Zur Vorbereitung der Umsetzung dieses Gesetzes hat die Finanzkontrolle im Projektteam mitgearbeitet.

7 Die Finanzkontrolle stellt sich vor

7.1 Organisation und Personal

Die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz ist schlank aufgebaut. Sie besteht aus 3.6 bewilligten Personalstellen, die mit Fachspezialisten besetzt sind. Das Organigramm präsentiert sich wie folgt:



Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Generalisten, die in der Lage sind, alle Prüfarten und Prüfthemen in einer gewissen Tiefe zu bearbeiten. Für Spezialwissen werden gezielt externe Spezialisten beigezogen. Nichtsdestotrotz ist die Finanzkontrolle bestrebt, dass die Mitarbeiter fachspezifisches Expertenwissen aufbauen respektive vertiefen. Ein Team mit einer soliden Grund- und Weiterbildung, breiter Erfahrung und mit sich gut ergänzenden Spezialisierungen ist die Basis für eine wirksame Finanzkontrolle. Die folgende Übersicht stellt die verschiedenen Mitarbeiter kurz vor.

Name / Erfahrung	Ausbildung	Vertieftes Fachwissen
Roland Pfyl, Leiter <i>Früher: Finanzdepartement Kanton Schwyz / Royal Bank of Scotland Group, Interne Revision</i>	Dr. oec. (Universität St. Gallen) MSc Public Administration (London School of Economics) Lizentiat in Politikwissenschaft (Universität Genf)	<i>Finanz- und Rechnungswesen Organisation, Führung, Prozesse, Regulierung Evaluation / Wirkungsprüfung</i>
Adrijana Röllin, Stv. Leiterin <i>Früher: BDO, Mandatsleiterin</i>	Dipl. Wirtschaftsprüferin BSc in Business Administration (Hochschule Luzern)	<i>Finanz- und Rechnungswesen Wirtschaftsprüfung Qualitätsmanagement</i>
Stefan Steiner <i>Früher: Steuerverwaltung Kanton Schwyz</i>	MAS Economic Crime Investigation (Hochschule Luzern) Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen	<i>Finanz- und Rechnungswesen Steuern Wirtschaftskriminalität, Betrug Baurevision</i>
Mirjam Meyer <i>Früher: Swiss Re, Zürich / KPMG, Zürich</i>	dipl. Betriebswirtschafterin HF (Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie Zürich)	<i>Controlling Projektmanagement</i>

7.2 Finanzen und Indikatoren

Gemäss Finanzkontrollgesetz ist die Finanzkontrolle bezüglich den eigenen Finanzen weitgehend unabhängig. Der Regierungsrat hat das durch die Finanzkontrolle beantragte Budget unverändert dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsrechnung (in Fr. 1 000)	Budget 2021	Rechnung 2021	Abweichung
Aufwand	826	702	-124
Ertrag	- 12	- 12	0
Globalbudget	814	691	- 123 ○
Nachkredit	-	-	-
Nettoinvestitionen	0	0	0
Vollzeitstellen (FTE)	3.6	3.4	- 0.2 ○

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Das Globalbudget wurde unterschritten. Im Wesentlichen ist diese Abweichung gegenüber dem Budget dadurch begründet, dass 0.2 FTE nicht ausgeschöpft sind und die eingestellten Mittel für die externe Unterstützung der Finanzkontrolle nicht ausgeschöpft wurden.

Produktgruppe 1: Unterstützung in der Dienstaufsicht

Ziele

- Umsetzung des Prüfprogramms
- Mehrwerte schaffen und Verwaltungsprozesse verbessern
- Ausgewogenheit der Prüf- und Beratungsdienstleistungen gemäss Grundauftrag

Indikatoren	2021 V	2021 R	Abw.
– Anteil der durchgeführten Prüfungen	100 %	84 %	- 16 % ●
– Anteil der umgesetzten Empfehlungen (aufgrund Stellungnahmen)	> 90 %	90 %	+ 0 % ○
– Anteil der Feststellungen / Empfehlungen aufgrund der Prüfungskriterien Wirtschaftlichkeit, Zweck- mässigkeit und Wirksamkeit (im Gegensatz zu Ord- nungs-, Rechtmässigkeit und Sicherheit)	> 40 %	30 %	- 10 % ●

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Das Tätigkeitsprogramm hat grundsätzlich nur informierenden Charakter. Je nach ändernder Risikoeinschätzung, Projektverzögerungen oder ausserordentlichen Prüfungen können die durchgeführten Prüfungen ändern. Insbesondere die Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie haben zu Änderungen im Prüfprogramm geführt.

Produktgruppe 2: Unterstützung in der Finanzaufsicht

Ziele

- Systematische und objektive Bewertung der Konzeption, Umsetzung und Wirkung / Wirtschaftlichkeit von Gesetzesaufträgen respektive von politischen Programmen mit besonderer finanzieller Bedeutung.
- Hohe Zufriedenheit der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission

Indikatoren	2021 V	2021 R	Abw.	
– Anzahl durchgeführte wirkungsorientierte Prüfungen (Evaluationen / Wirtschaftlichkeitsprüfungen)	2	1	1	●
– Zufriedenheit gemäss Befragung der Kommissionsmitglieder (Skala 1=sehr schlecht; 5=sehr gut)	4.0	4.6	0.6	○

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

7.3 Qualitätssicherung

Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle verpflichtet zu einer konsequenten Qualitätssicherung der eigenen Prüfarbeit. Dieser Verantwortung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Qualitätssicherung bildet die Grundlage für die Glaubwürdigkeit und damit auch für die Akzeptanz der Prüfergebnisse. Folgende Aspekte tragen zur Qualitätssicherung der Finanzkontrolltätigkeit bei.

Organisation

Organisatorisch ist die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet. Sie verfügt über 3.6 Vollzeitstellen, die mit gut ausgebildeten Fachspezialisten besetzt sind. Für die bestmögliche Erfüllung des Prüfauftrags mit den vorhandenen Ressourcen arbeitet die Finanzkontrolle zusätzlich gezielt mit Prüf- und Beratungsgesellschaften sowie mit Fachkräften der Bundesverwaltung zusammen.

Die Finanzkontrolle ist bestrebt, die eigene Organisation und die wichtigsten Prozesse auf einem qualitativ hohen Niveau zu halten. Folgende Massnahmen zur Qualitätssicherung wurden getroffen:

- Erstellung eines umfassenden Organisationshandbuchs mit der Definition von Qualitätsstandards;
- klares Bekenntnis zur Weiterbildung aller Mitarbeiter der Finanzkontrolle;
- gezielte Zusammenarbeit und aktiver Wissenstransfer mit Fachspezialisten im Rahmen von Prüfungsprojekten;
- Einführung einer Revisionssoftware im Jahr 2020, um die Revisionsprozesse noch besser zu strukturieren und zu dokumentieren.

Mitwirkung in Fachvereinigungen

Ein aktiver Austausch auf interkantonaler und nationaler Ebene ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Prüftätigkeit dem aktuellen Stand der Praxis und des Rechts entspricht. Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden ist auch wichtig für die Stärkung der Unabhängigkeit. Die Finanzkontrolle Schwyz ist in folgenden Fachvereinigungen aktiv:

- Vereinigung der Innerschweizer Finanzkontrollen: informeller Fachaustausch und gegenseitige Peer Review zur Qualitätssicherung (seit 2013);
- Schweizerische Fachvereinigung der Finanzkontrollen: jährliche Fachtagungen zu aktuellen Themen, Mitarbeit in den Kommissionen zu öV, Steuerfragen und IT.

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Fachvereinigung der Finanzkontrollen wurde ein **Handbuch für die Abschlussprüfung** im öffentlichen Sektor erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Jahresrechnungsprüfung.

Zusätzlich hat die Fachvereinigung ein **Handbuch für Aufsichtsprüfungen** erarbeitet. Dieses bildet neu die Grundlage für Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfungen, sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Aufsicht durch die Revisionsaufsichtsbehörde

Die Finanzkontrolle ist bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsunternehmen eingetragen. Als eingetragenes Revisionsunternehmen hat sich die Finanzkontrolle zum Aufbau und zur Anwendung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, das eine professionelle Durchführung der Prüftätigkeit sicherstellt. Dazu gehört auch die Verpflichtung einer angemessenen Weiterbildung der Mitarbeiter.

Qualitätssicherung und Prüfung der Finanzkontrolle

Als unabhängiges Fachorgan legt die Finanzkontrolle grossen Wert auf die Qualitätssicherung und hat ein entsprechendes Organisationshandbuch erstellt und hat die Qualitätsprozesse mit einer Revisionssoftware unterlegt. Gemäss § 5 des Finanzkontrollgesetzes beauftragt der Regierungsrat mit Zustimmung der Staatswirtschaftskommission eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

In Abstimmung mit der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz haben die Zentralschweizer Finanzkontrollen im Jahr 2012 den Grundsatzentscheid gefällt, die Jahresrechnungen der Finanzkontrollen gegenseitig zu überprüfen sowie gegenseitige Qualitäts- und Leistungsbeurteilungen im Sinne einer Peer Review durchzuführen. Diese Prüfung wird jährlich durchgeführt.

Externe Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle des Kantons Schwyz durch Balmer-Etienne

Zusätzlich zum Peer Review-Prozess hat der Regierungsrat im Jahr 2018 in Abstimmung mit der Staatswirtschaftskommission das Prüfungsunternehmen Balmer-Etienne beauftragt, eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie eine Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle vorzunehmen.

Finanzkontrolle Kanton Schwyz

Rickenbachstrasse 136

Postfach 6233

6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 08

E-Mail fiko@sz.ch

Internet www.sz.ch/finanzkontrolle